

KÄRNTEN

15/SN-252/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** Verf- 661/2/1998**Betreff:**Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998 und
zur Änderung weiterer Dienstrechtsvor-
schriften; Stellungnahme**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 32007**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

ENTWURF 47-GE/10.98 29. MAI 1998 2. 6. 98	
--	--

*Dr. Moser***An das
Präsidium des Nationalrates****1017 WIEN**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998 und weiterer Dienstrechtsvorschriften, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 27. Mai 1998

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA

Hauswagner

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** Verf- 661/2/1998**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 32007**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.atBei Eingaben bitte die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

Betreff:**Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998 und zur Änderung weiterer Dienstrechtvorschriften; Stellungnahme****An das
Bundesministerium für Finanzen****Ballhausplatz 2
1014 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 16. April 1998, GZ 920.196/1-VII/A/6/98, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundespersonalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das BPA-Gesetz, das Teilpensionsgesetz und das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederte Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. II (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

1. Es ist unerklärlich, warum § 13 Abs. 12 2. Satz gemäß § 169 Abs. 29 Z 3 rückwirkend mit 1. September 1997 in Kraft treten soll, zumal die Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung nach dem 1. Budgetbegleitgesetz 1997 erst mit 1. September 1998 in Kraft treten soll.

- 2 -

2. Die im § 64 b des Gehaltsgesetzes vorgesehene ergänzende Regelung über die Ruhegenußfähigkeit von bestimmten Dienstzulagen im Lehrerbereich bei der Herabsetzung der Lehrverpflichtung bei geblockter Dienstzeit wird begrüßt, zumal dadurch nicht gewollte Rechtsfolgen vermieden werden. Was die finanzielle Auswirkung anbelangt, entspricht es zwar den Tatsachen, daß die Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung von den Lehrern derzeit kaum bis gar nicht in Anspruch genommen wird, es könnte allerdings sein, daß gerade die im § 64b des Gehaltsgesetzes nunmehr vorgesehene Neuregelung dazu einen Anreiz bietet.

Zu Art. IV (Änderung des Nebengebührengesetzes):

Die im § 3 Abs. 1a vorgesehene schrittweise Absenkung des von den Nebengebühren zu leistenden Pensionsbeitrages ab 1. Jänner 2000 wird nicht unbeträchtliche Mindereinnahmen bewirken, die im Zuge des Finanzausgleiches abzudecken sein werden.

Zu Art. VI (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984):

Die im § 44c Abs. 3 nunmehr vorgesehene ausdrückliche Erwähnung der Klassenlehrer im Zusammenhang mit der Dienstleistung während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß den §§ 44a und b sollte nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden, zumal damit die Entstehung von Übergenüßen verbunden wäre.

Mit Nachdruck eingefordert werden muß für den Bereich des Lehrerdienstrechtes die Angleichung der im Beamten-Dienstrechtsgesetz geplanten Änderungen im Bezug auf das Disziplinarrecht. Es sollte für die Zukunft vermieden werden, daß die materiell-rechtlichen Regelungen in diesen Bereich wesentlich voneinander abweichen, weil eine Ungleichbehandlung sachlich nicht rechtfertigbar ist.

Zu Z 10 (Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes):

Die nunmehr in den §§ 6, 7 Abs. 2 und 11 erfolgte Klarstellung für den Fall, daß Pflegeeltern Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege aufnehmen und somit einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erwirken - ein in der Praxis wahrscheinlich selten

- 3 -

vorkommenden Fall - wäre schon anlässlich der Novelle BGBl. Nr. 138/1997 vorzunehmen gewesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 27. Mai 1998

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA

